

Universität Bayreuth

Fakultät

An den
Präsidenten der
Universität Bayreuth
im Hause

Erteilung eines Lehrauftrages (Art. 35 BayHSchLG)

Es wird gebeten, für das

Name und Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsname:

Beruf:

beschäftigt bei:

zum Lehrbeauftragten

- mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
 mit Lehraufgaben eines Professors

zu bestellen.

Der Lehrauftrag ist entsprechend dem Vorschlag

des Lehrstuhls Professor Dr.

- nach den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlich
 zur Ergänzung des Lehrangebots dringend erwünscht.

Gesetzliche Verankerung

Die Veranstaltung wird für folgende Studiengänge benötigt

Die Fakultät beantragt nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat, den Lehrauftrag für folgende Veranstaltung zu erteilen:

Bezeichnung des Lehrauftrags

Umfang in SWS

Höhe der Einzelstundenvergütung

Bayreuth,

Unterschrift des Lehrstuhlinhabers

Der Lehrauftrag soll unbesoldet erteilt werden.

Es wird bestätigt, dass

- a.) der/die zu Beauftragende den Unterricht auf Grund selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit erarbeitet und gestaltet,
b.) der Lehrauftrag mit Vergütung notwendig wird, weil ein Unterrichtsbedürfnis besteht, das nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte gedeckt werden kann.

Bayreuth,

Unterschrift des Studiendekans

Bayreuth,

Unterschrift des Dekans

- ↵ Nachweis der in § 3 Abs. 1 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften genannten Bestellungs Voraussetzungen (Diplomzeugnisse, Doktorurkunden u. ä.)
- ↵ Lebenslauf mit Angaben über die berufliche Tätigkeit (insb. Amtsbezeichnung und Dienststellung im Hauptberuf, ggf. Schriftenverzeichnis)
- ↵ Führungszeugnis *)
- ↵ Nebentätigkeitsgenehmigung (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst)
- ↵ Erklärung/Belehrung zur Verfassungstreue *)
- ↵ Kontoangabe
- ↵ Adressenangabe
- ↵ Aufenthaltserlaubnis (bei Ausländer)
- ↵ Gesundheitszeugnis bei Bedarf (Bescheinigung vom Hausarzt, daß keine ansteckenden Krankheiten vorliegen)

* nicht erforderlich bei im öffentlichen Dienst Beschäftigten